

Gründungsstatut (Aufbauordnung) des Ständigen Schiedsgerichts bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer

Artikel 1 Statut und Struktur

- (1) Bei der Deutsch-Bulgarischen Industrie- und Handelskammer (DBIHK) wird ein Ständiges Schiedsgericht gegründet (Ständiges Schiedsgericht).
- (2) Das Ständige Schiedsgericht ist eine unabhängige rechtsprechende Institution, die Streitigkeiten gemäß der verabschiedeten Ordnung des Ständigen Schiedsgerichts (Gerichtsordnung) und die anwendbaren Vorschriften des Gesetzes über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit verhandelt. Sie stellt kein eigenständiges Rechtssubjekt dar und ist mittels Beschluss des Vorstands der DBIHK gegründet worden.
- (3) Das Ständige Schiedsgericht besteht aus dem Präsidium, dem Sekretariat sowie dem Schiedsrichterkollegium, das sich aus allen Schiedsrichtern zusammensetzt, die in einer bestätigten Schiedsrichterliste aufgenommen sind.
- (4) Das Präsidium leitet das Ständige Schiedsgericht.

Artikel 2 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Ständigen Schiedsgerichts ("Schiedsgerichtspräsidium") besteht aus einem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern, die durch den Vorstand der DBIHK für einen Zeitraum von 3 /drei/ Jahren gewählt werden und das Ständige Schiedsgericht leiten sowie seine Organisation, Tätigkeit und Funktion gewährleisten. Durch Beschluss des Vorstandes der DBIHK kann das Mandat jedes der Mitglieder des Präsidiums vorzeitig beendet werden.
- (2) Das Schiedsgerichtspräsidium trifft alle Entscheidungen in Bezug auf die Organisation, die Tätigkeit und die Funktionsfähigkeit des Ständigen Schiedsgerichts, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Vorstandes der DBIHK fallen, gemäß dieser Aufbauordnung und den weiteren Vorschriften, die die Tätigkeit des Ständigen Schiedsgerichts regeln. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtspräsidiums werden mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtspräsidiums können sowohl Schiedsrichter sein, die in der durch den Vorstand der DBIHK genehmigten Schiedsrichterliste genannt sind, als auch Bedienstete oder andere Personen, die leitende Funktionen bei der DBIHK einnehmen.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtspräsidiums werden mit einfacher Mehrheit aller Anwesenden getroffen. Das Schiedsgerichtspräsidium trifft die Entscheidungen bei Anwesenheit von mindestens 3 /drei/ seiner Mitglieder.

Betrifft eine Entscheidung ein Mitglied des Präsidiums, nimmt dieses Mitglied nicht an der Abstimmung teil; die Stimme des Präsidenten des Schiedsgerichtspräsidiums entscheidet bei Abstimmungen gleicher Stimmenzahl.
- (5) Das Schiedsgerichtspräsidium hat folgende Aufgaben:

1. es trifft Entscheidungen in Bezug auf die allgemeine Tätigkeit des Gerichts,
2. es prüft die Bewerbungen von Schiedsrichtern und schlägt dem Vorstand der DBIHK deren Aufnahme in die Schiedsrichterliste vor, es macht Vorschläge zur Löschung von Schiedsrichtern von der Liste, die die Regeln verletzt haben, die das Funktionieren des Schiedsgerichts, einschließlich des Compliance Code of Conduct, die ihre Löschung vom Schiedsgericht beantragt haben sowie mit ihren Handlungen das Ansehen des Ständigen Schiedsgerichts verletzt,
3. es legt dem Schiedsgerichtskollegium Vorschläge zur Erörterung und Annahme von Entscheidungen zur Angleichung der Gerichtspraxis vor,
4. es übt alle anderen Funktionen aus, die ihm in der Gerichtsordnung und in dieser Aufbauordnung zugewiesen sind.

Artikel 3 Präsident des Ständigen Schiedsgerichts

- (1) Der Präsident des Ständigen Schiedsgerichts vertritt das Gericht, beruft Sitzungen ein und leitet die Sitzungen des Präsidiums, er führt seine Entscheidungen aus und berichtet über die Tätigkeit des Ständigen Schiedsgerichts vor dem Vorstand der DBIHK. Auf Antrag einer betroffenen Partei hat er das Recht, die in der Schiedsgerichtsordnung genannten Verfahrensfristen zu verlängern sowie alle anderen Aufgaben auszuüben, die ihm in der Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts und dieser Aufbauordnung aufgetragen sind.
- (2) Die stellvertretenden Präsidenten üben die Aufgaben des Präsidenten des Ständigen Schiedsgerichts aus, wenn dieser ihnen dies aufgetragen hat oder wenn dieser verhindert ist, diese auszuführen.

Artikel 4 Sekretariat

- (1) Die Arbeit des Schiedsgerichtspräsidiums wird unterstützt durch das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts (Sekretariat des Schiedsgerichts). Das Sekretariat des Schiedsgerichts besteht aus einem oder mehreren Sekretären, geleitet durch den Hauptsekretär, die Angestellte der DBIHK sind. Bei Verwirklichung der Tätigkeit des Sekretariats des Schiedsgerichts ist dieses dem Schiedsgerichtspräsidium unterstellt und ist verpflichtet, seine Verfügungen auszuführen.
- (2) Das Sekretariat des Schiedsgerichts organisiert, leitet und verwaltet das Aktenführungssystem und das elektronische Register des Gerichts, indem es den Parteien in den Schiedsverfahren ständigen Zugang zu diesen gewährleistet; es führt die gerichtliche Dokumentation und Korrespondenz und übt alle anderen Handlungen aus, die für die administrative Handlungsfähigkeit des Gerichts bei der Durchführung der Verfahren erforderlich sind, die ihm durch die Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedsgerichts und diese Aufbauordnung zugewiesen sind.

Artikel 5 Schiedsrichter und Schiedsrichterkollegium

- (1) Das Ständige Schiedsgericht führt eine Schiedsrichterliste. Die Schiedsrichterliste enthält Angaben über die Schiedsrichter bezüglich ihrer Ausbildung, ihrer beruflichen Qualifikation

und Erfahrung, Fremdsprachenkenntnisse, sowie ihre vorläufige Nichtausübung schiedsrichterlicher Funktionen, wenn ein solcher Umstand vorliegt. In die Schiedsrichterliste können nur Personen aufgenommen werden, die volljährig und voll geschäftsfähig sind, nicht vorbestraft sind und die erforderliche Bildung und Berufserfahrung haben sowie über hohe moralische und ethische Eigenschaften verfügen. Vor ihrer Aufnahme in die Schiedsrichterliste, müssen diese ihre schriftliche Zustimmung für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste abgeben sowie schriftlich erklärt haben, dass sie den ethischen Codex der Schiedsrichter kennen und diesen vollständig annehmen.

- (2) Auf Vorschlag des Präsidiums bestimmt der Vorstand der DBIHK mit Beschluss im Detail die Kriterien, nach denen ein Schiedsrichter aufgenommen oder von der Schiedsrichterliste gelöscht werden kann.
- (3) Die Schiedsrichter sind unabhängig und unparteiisch bei der Durchführung ihrer Aufgaben, wobei sie bei der Bestellung in einem bestimmten Schiedsgericht verpflichtet sind, im Sekretariat eine ausdrückliche Erklärung über ihre Unabhängigkeit und Fehlen von Interessenskonflikten abzugeben, in der auch alle Umstände erwähnt werden, die zu Bedenken ihrer Unparteilichkeit führen könnten. Eine Abschrift dieser Erklärung wird den Parteien zugestellt.
- (4) Alle in die vom Schiedsgerichtspräsidium bestätigten Schiedsrichterliste aufgenommenen Schiedsrichter bilden das Schiedsrichterkollegium des Schiedsgerichts. Das Schiedsrichterkollegium führt jährliche Versammlungen durch, an denen mit einfacher Mehrheit Entscheidungen zur Vereinheitlichung der Gerichtspraxis getroffen werden; es macht auch Vorschläge zur Änderung der Verfahrensregeln in der Ordnung und der Gebührenordnung.

Artikel 6 Finanzierung

- (1) Die Kosten für den Unterhalt des Ständigen Schiedsgerichts sind für Rechnung der DBIHK.
- (2) Alle Mittel für Schiedsgerichtsgebühren, Depositen und Auslagen werden auf ein besonderes Bankkonto der Kammer eingezahlt.
- (3) Alle eingegangenen Verwaltungsgebühren für die Einleitung eines Schiedsgerichtsverfahrens werden für die Deckung der Verwaltungsausgaben des Ständigen Schiedsgerichts zugewiesen.

Diese Aufbauordnung wurde mit Beschluss des Vorstandes der DBIHK vom 27.11.2015 angenommen und tritt in Kraft am 27.11.2015, geändert am 15.06.2017